

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Bieter zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter [https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/unsere_Veroeffentlichungen/Ausschreibungen/Arbeitsmarktdienstleistungen/REZ-NORD/Individuelle_Vordrucke_des_Regionalen_Einkaufszentrums_\(REZ\)_NORD_für_die_Vertragsausführung_von_Arbeitsmarktdienstleistungen_mit_Beginntermin_ab_01.04.2023](https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/unsere_Veroeffentlichungen/Ausschreibungen/Arbeitsmarktdienstleistungen/REZ-NORD/Individuelle_Vordrucke_des_Regionalen_Einkaufszentrums_(REZ)_NORD_für_die_Vertragsausführung_von_Arbeitsmarktdienstleistungen_mit_Beginntermin_ab_01.04.2023) zur Verfügung gestellt. Diese Vordrucke sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Sollten Vordrucke ganz oder teilweise z. B. aus technischen Gründen oder aufgrund von Besonderheiten der Maßnahmegestaltung nicht nutzbar sein, sind in Absprache mit dem Bedarfsträger eigene Lösungen zu entwickeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung

Leistungsgegenstand ist die Durchführung der Berufsorientierungsmaßnahmen „Berufliche Orientierung Niedersachsen“ (BONI) nach § 48 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III).

Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen).

Durch die Berufsorientierungsmaßnahme sollen die Schülerinnen und Schüler einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufswahl vorbereitet werden. Der Anteil unversorgter Bewerberinnen/Bewerber kann dadurch verringert und Ausbildungs- sowie Studienabbrüche aufgrund unzureichender Berufsvorstellungen vermieden werden.

Die erforderliche Kofinanzierung wird im Rahmen der **kooperativen Umsetzung von Modulen der vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Niedersachsen** aus Mitteln des Landes Niedersachsen bereitgestellt.

Bei Maßnahmen zur vertieften Beruflichen Orientierung gelten die Bestimmungen des [Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.11.2025 – 25 – 81403 – VORIS 22410](#). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Außerdem besteht Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) für Schülerinnen und Schüler aus Schulen von kommunalen Schulträgern.

B.2 Durchführung der Maßnahme - Produktbezogene Rahmenbedingungen

Diese im Rahmen der **kooperativen Umsetzung von Bausteinen der vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Niedersachsen** bereitgestellten Berufsorientierungsmaßnahmen ergänzen das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit und dem gem. des [Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.11.2025 – 25 – 81403 – VORIS 22410](#) durch die Schule durchzuführenden Teil der Beruflichen Orientierung und Berufswahlvorbereitung. Die Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung ersetzen nicht das Regelangebot der Schulen und der Berufsberatung, sondern stellen ein zusätzliches Angebot dar.

Die Vorgehensweise, das Zusammenwirken und die Zeitplanung stimmt der Auftragnehmer in den einzelnen Phasen der Umsetzung mit der Schule und der örtlichen Berufsberatung ab.

Eine Maßnahme besteht aus einem der nachfolgenden Module.

Die Module sind dabei vom Auftragnehmer so zu gestalten, dass das Bildungsniveau der Schülerinnen und

Schüler an den verschiedenen Schulformen Berücksichtigung findet.

1) Modul 1 „Praktische Berufsweltorientierung“

Der Auftragnehmer hat an der jeweiligen Schule typische simulierte Arbeitsplätze (Stationen) aus unterschiedlichen Berufen in verschiedenen Berufsfeldern einzurichten. Die Gestaltung der einzelnen Stationen hat durch regionale Kooperationsbetriebe oder schulische Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen.

Je Durchführungstag ist für jeweils acht Teilnehmende eine Station einzurichten; mindestens jedoch sechs Stationen.

Die Anzahl der mindestens abzudeckenden unterschiedlichen Berufe und Berufsfelder ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Anzahl der Teilnehmenden	Berufe	Berufsfelder
bis 55	6	5
56 - 79	7	6
80 - 103	8	7
ab 104	9	7

Wenn die Anzahl der einzurichtenden Stationen größer ist als die Anzahl der geforderten Berufe können maximal zwei Stationen (bei mehr als 146 Teilnehmenden bis zu drei Stationen) zu einem Beruf eingerichtet werden.

Die Teilnehmenden durchlaufen nacheinander grundsätzlich mindestens sieben Stationen (Ausnahme: bei weniger als 56 Teilnehmenden sechs Stationen). Durch die Bearbeitung handlungs- und praxisorientierter Aufgaben an diesen Stationen sollen die Teilnehmenden Einblicke in verschiedene Berufsbilder und Branchen bekommen und Hinweise erhalten, mit welchen Berufsfeldern sie sich im weiteren Prozess der Berufsorientierung intensiver auseinandersetzen wollen.

2) Modul 2 „Berufsfelderkundungen“

Entfällt.

3) Modul 3 „Talentwerkstatt“

Im Rahmen eines ersten Vorbereitungstages unterstützt der Auftragnehmer die Teilnehmenden bei der Reflektion ihres Standes im Berufswahlprozess und legt gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, in welchem Beruf Praxistage im Kernmodul stattfinden sollen.

Der Auftragnehmer hat für die Teilnehmenden Praktikumsbetriebe in den festgelegten Berufen zu akquirieren.

Der zweite Vorbereitungstag findet bis zu zwei Wochen vor dem Kernmodul statt.

Das Kernmodul findet an vier zusammenhängenden Schultagen statt und besteht aus drei Praxistagen und einem Nachbereitungstag.

Durch dieses Modul sollen die bisherigen Erfahrungen der Teilnehmenden vertieft und zu einer tragfähigen konkreten Berufsidee überführt werden.

4) Modul 4 „Erkundung zu Studium und Beruf an Hochschulen und in Betrieben“

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vorbereitungstages mit den Teilnehmenden ihren Stand im Berufswahlprozess zu analysieren. Hier sollen die in den vorangegangenen Veranstaltungen zur Beruflichen Orientierung gewonnenen Erkenntnisse zu Neigungen, Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmenden einfließen. Zur Konkretisierung kann auch das Selbsterkundungstool der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingesetzt werden.

Unter Einbeziehung der individuellen Vorerfahrungen sollen die Teilnehmenden konkrete Beobachtungsaufgaben und Fragen für ihre Praxiserkundung formulieren.

Der Auftragnehmer organisiert im Anschluss zwei Praxistage an Hochschulen und/oder Betrieben.

Abschließend führt der Auftragnehmer einen Auswertungstag durch, der der Reflektion der Erfahrungen, der Ergebnissicherung der persönlichen Erkenntnisse und der Entwicklung der weiteren Perspektiven der Teilnehmenden dienen soll.

5) Modul 5 „Berufswahl- und Selbstmarketingcheck“

Entfällt.

6) Modul 6 „MINT for Girls“

Die Teilnehmerinnen mit einem grundsätzlichen Interesse an MINT-Berufen sollen im Rahmen einer eintägigen Vorbereitungsphase auf jeweils einen Praxistag in einem Betrieb und einer Hochschuleinrichtung im MINT-Bereich vorbereitet werden.

Nach Durchführung der Praxistage führt der Auftragnehmer einen Auswertungstag durch, der der Reflektion der Erfahrungen, der Ergebnissicherung der persönlichen Erkenntnisse und der Entwicklung der weiteren Perspektiven dient.

Durch dieses Modul sollen die Teilnehmerinnen durch den gegebenen Praxisbezug Erkenntnisse über Tätigkeiten und Anforderungen des MINT-Bereichs erhalten und diese mit den eigenen Fähigkeiten und Interessen abgleichen.

Die vorgenannten Modulbezeichnungen sind verbindlich und in der internen und externen Kommunikation zu verwenden.

B.2.1 Teilnehmende

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 b – f und i NSchG) ab der Vor-Vor-Entlassklasse (an Gymnasien ab der 9. Klassenstufe).

Näheres ist der jeweiligen Modulbeschreibung (B.3) zu entnehmen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen gehören Haupt-, Real- und Oberschulen, kooperative und integrierte Gesamtschulen, Förderschulen sowie Gymnasien.

Zu den Teilnehmenden gehören auch inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für die Teilnehmenden hat die jeweilige Schule im Vorfeld eine Anmeldung zur Teilnahme an einer Berufsorientierungsmaßnahme (**Vordruck Nord_BO-NDS_1**) eingeholt. Diese Anmeldungen verbleiben in der jeweiligen Schule.

B.2.2 Teilnahmebescheinigung

Am Ende der Maßnahme ist vom Auftragnehmer für jede teilnehmende Person eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die Teilnahmebescheinigung ist unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Schule genutzten Dokumentationsmediums zur Beruflichen Orientierung (z. B. Berufswahlpass) zu erstellen.

Die Teilnahmebescheinigungen sind insbesondere mit folgenden Inhalten auszustellen:

- Vor- und Nachname
- Schule, Klassenstufe
- Teilnahme von-bis
- Titel der Berufsorientierungsveranstaltung
- Inhalte/Schwerpunkte der Beruflichen Orientierung/ggf. beteiligte Betriebe
- Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel des Auftragnehmers
- Finanzierung aus Mitteln der BA und des Landes Niedersachsen

Die Teilnahmebescheinigung ist in deutscher Sprache auszustellen.

B.2.3 Zeitlicher Umfang

Ein Leistungsverzeichnis/Losblatt kann mehrere Maßnahmen beinhalten.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt werden und abgeschlossen sein müssen, ist im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegt. Das Maßnahmeende darf nicht über das Ende des Vertragszeitraumes hinausgehen.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Sommerferien Kontakt mit den aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ersichtlichen Schulen aufzunehmen, um ausgehend von den Wünschen der Schulen die weitere Umsetzung abzustimmen. Über das Ergebnis dieser Abstimmung ist die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit im direkten Anschluss schriftlich zu informieren. Dies gilt auch, sofern ggf. nachträgliche Änderungen vereinbart werden. Die Kommunikation und die Organisation des Abstimmungsprozesses zwischen Auftragnehmer und Schule liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Kommunikationsstörungen und Verzögerungen bei der Umsetzung der Module sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und der

Koordinierungsstelle Berufsorientierung (KoBo) unverzüglich mitzuteilen.

Dem Bedarfsträger, der KoBo sowie dem Regionale Einkaufszentrum ist erstmalig zum 15.08.2026 eine losbezogene Übersicht über die abgestimmten Termine bzw. den aktuellen Planungsstand zu jeder einzelnen Maßnahme zur Verfügung zu stellen. In dieser Übersicht ist die für das jeweilige Los zuständige Kontaktperson des Auftragnehmers mit vollständigen Kontaktdaten zu benennen. In der Folge ist zum 15.10.2026 sowie danach im 2-Monatsrhythmus (jeweils zum 15. des Monats) der Planungsstand in aktualisierter Form vorzulegen. Hierfür ist die Struktur des Leistungsverzeichnisses/Losblattes zu verwenden.

Eine Schulstunde umfasst – ohne Pause – 45 Minuten.

B.2.3.1 Modul 1 „Praktische Berufsweltorientierung“

Die Umsetzung des Moduls erfolgt an einem Durchführungstag. Im Einvernehmen mit der Schule kann die Umsetzung auch an mehreren Tagen erfolgen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anzahl an Berufen und Berufsfeldern beizubehalten sind, welche sich bei eintägiger Durchführung ergeben würden.

Die Inanspruchnahme der Teilnehmenden darf sechs Schulstunden zzgl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Der jeweilige Beginn orientiert sich an den schulüblichen Unterrichtszeiten.

Für die Einweisung der Teilnehmenden in den Ablauf des Moduls ist ein Zeitraum von 20 Minuten einzuplanen. Das Durchlaufen einer Station soll jeweils grundsätzlich 30 Minuten umfassen.

B.2.3.2 Modul 2 „Berufsfelderkundungen“

Entfällt.

B.2.3.3 Modul 3 „Talentwerkstatt“

Die Teilnehmenden nehmen an insgesamt sechs Schultagen an dem Modul teil (zwei Vorbereitungstage, drei Praxistage und ein Nachbereitungstag).

Der erste Vorbereitungstag findet zwei bis sechs Wochen vor dem zweiten Vorbereitungstag und der zweite Vorbereitungstag bis zu zwei Wochen vor Durchführung des Kernmoduls statt.

Das Kernmodul findet an vier zusammenhängenden Schultagen statt und besteht aus drei Praxistagen und dem Nachbereitungstag.

Während der Praxistage gelten grundsätzlich die Arbeitszeiten des jeweiligen Betriebes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

An beiden Vorbereitungstagen und am Nachbereitungstag darf die tägliche Inanspruchnahme der Teilnehmenden sechs Schulstunden zzgl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Die Durchführung orientiert sich an den schulüblichen Unterrichts-/Pausenzeiten.

B.2.3.4 Modul 4 „Erkundung zu Studium und Beruf an Hochschulen und in Betrieben“

Die Teilnehmenden nehmen an vier Schultagen an dem Modul teil (ein Vorbereitungstag, zwei Praxistage und ein Auswertungstag).

Der Vorbereitungstag findet zwei bis drei Wochen vor der Durchführung des ersten Praxistages statt.

Die Reihenfolge der Praxistage kann bedarfsgerecht festgelegt werden. Die Praxistage müssen nicht zwingend an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Praxistage und der Auswertungstag müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen durchgeführt werden.

An allen Durchführungstagen darf die tägliche Inanspruchnahme der Teilnehmenden sechs Schulstunden zzgl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Die Durchführung orientiert sich an den schulüblichen Unterrichts-/Pausenzeiten, Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit der Schule möglich.

B.2.3.5 Modul 5 „Berufswahl- und Selbstmarketingcheck“

Entfällt.

B.2.3.6 Modul 6 „Mint for Girls“

Die Teilnehmerinnen nehmen an vier Schultagen an dem Modul teil (ein Vorbereitungstag, zwei Praxistage und ein Auswertungstag).

Der Vorbereitungstag muss innerhalb von zwei Wochen vor Durchführung des ersten Praxistages durchgeführt werden. Die Reihenfolge der Praxistage kann bedarfsgerecht festgelegt werden. Die Praxistage müssen nicht zwingend an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Praxistage und der Auswertungstag müssen innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen durchgeführt werden.

In Abstimmung mit den Schulen kann die Umsetzung des Moduls auch in Blockform erfolgen.

An allen Durchführungstagen darf die tägliche Inanspruchnahme der Teilnehmerinnen sechs Schulstunden zzgl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Die Durchführung orientiert sich an den schulüblichen Unterrichts-/Pausenzeiten.

B.2.4 Personal

B.2.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vgl. B.2.6) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikationsfähigkeit auf Augenhöhe, Toleranz, Konfliktfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit etc.) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Ein empathisches Verhalten gegenüber der ggf. besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird erwartet.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende **Qualifizierung des eingesetzten Personals** sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf **zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme** für den Auftraggeber **nicht älter sein als drei Monate**. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer **sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen**. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Art. 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o. g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen/ der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem **Vordruck Nord_BO_F.1** (Gesamtübersicht) nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht **Vordruck Nord_BO_F.1** zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des **Vordrucks Nord_BO_F.1**, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das Regionale Einkaufszentrum behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Eine Vertretungsregelung ist u. a. im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang gemäß B.2.4.2 eingehalten wird. Durch organisatorische Vorkehrungen ist **ab dem ersten Tag eines Krankheitsfalls** eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Personaleinsatz

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme auch für andere als die sich in der Maßnahme befindenden Teilnehmenden des Bedarfsträger tätig zu sein. Die für diese Teilnehmenden entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist je Durchführungstag namentlich in Listenform zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (ggf. durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder der Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Anwesenheit von Lehrkräften

Die jeweils zuständige Lehrkraft der Schule muss die Maßnahmedurchführung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht begleiten, ist für die Maßnahmedurchführung aber nicht verantwortlich und übernimmt keine Aufgaben des Auftragnehmers.

B.2.4.2 Besondere Regelungen

Für die Maßnahmedurchführung können folgende Professionen zum Einsatz kommen:

- Ausbilderinnen/Ausbilder
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Lehrkraft
- Maßnahmebegleiterinnen/Maßnahmebegleiter

Darüber hinaus ist Personalkapazität für administrative Aufgaben (z. B. Verwaltung der Teilnehmenden) maximal im Umfang von 30% des pro Modul geforderten Personalumfangs ohne weitere Personalaufwände vorzuhalten.

Berechnungsbeispiel Modul 1 bis 95 Teilnehmende

Geforderter Personalumfang: 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter pro Durchführungstag

Maximaler Umfang Personalkapazitäten für administrative Aufgaben: 0,6 Kräfte pro Durchführungstag

Bei der **Ausbilderin/dem Ausbilder** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Diese/Dieser muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirtin/Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Kenntnisse der Anforderungen in den Berufen und am regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie entsprechende Betriebskontakte sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Ausbilderin/des Ausbilders Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Bei der **Sozialpädagogin/dem Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie z. B. aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen

werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wurde.

Bei der **Lehrkraft** wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Kenntnisse des und Umsetzung von Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten und
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit die betreffenden Fachkräfte zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Bei der **Maßnahmebegleiterin/dem Maßnahmebegleiter** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss vorausgesetzt.

Grundsätzlich gilt, dass Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums nicht als Berufserfahrung gelten. Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt bzw. eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Bei einer entsprechenden Qualifikation der Fachkräfte ist Personalunion zugelassen.

Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist Personalkontinuität anzustreben.

Nähere Informationen zum Umfang des Einsatzes des Personals und zur jeweils geforderten Profession ist den nachstehenden Vorgaben zu den einzelnen Modulen zu entnehmen.

Grundlage für die Personalbemessung ist **die im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene Zahl an Teilnehmenden**. Für alle Module bedeutet die Vorgabe einer Zahl von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, dass an den in den nachstehenden Modulbeschreibungen angegebenen Schultagen für die hierfür jeweils vorgesehene Dauer die geforderte Zahl an Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durchgängig anwesend sein muss.

Folgende darüberhinausgehende modulspezifische Vorgaben zum Personaleinsatz sind zu beachten:

B.2.4.2.1 Modul 1 „Praktische Berufsweltorientierung“

Zusätzlich zur Besetzung der einzelnen Stationen durch die Kooperationsbetriebe/schulischen Ausbildungseinrichtungen ist durch den Auftragnehmer je Durchführungstag in folgendem Umfang Personal einzusetzen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| • bis 95 Teilnehmende | 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter |
| • zwischen 96 bis 159 Teilnehmende | 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter |
| • ab 160 Teilnehmende | 4 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter |

Je Mitarbeiterin/Mitarbeiter wird von weiteren Personalaufwänden in Höhe von jeweils 200 % ausgegangen (u. a. zur Durchführung der Vorbereitungsveranstaltung, für die Akquise der Kooperationsbetriebe/schulischen Ausbildungseinrichtungen und für erforderliche Vor- und Nacharbeit).

Es können Ausbilderinnen/Ausbilder, Sozialpädagogen/Sozialpädagogen, Lehrkräfte oder Maßnahmebegleiterinnen/Maßnahmebegleiter zum Einsatz kommen, die geeignet sind, sowohl die Teilnehmenden als auch die Kooperationsbetriebe/schulischen Ausbildungseinrichtungen adressatengerecht anzusprechen. Erfahrungen in der Organisation und Durchführung vergleichbarer Maßnahmen müssen vorliegen.

Jede Station (eingerichteter Arbeitsplatz) ist mit mindestens einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter zu besetzen, die/der diesen Arbeitsplatz ausübt bzw. die Inhalte des entsprechenden Ausbildungsberufs kompetent vermitteln kann. Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind von dem eingebundenen Kooperationsbetrieb bzw. der schulischen Ausbildungseinrichtung zu stellen. In möglichst großer Zahl sollen hierfür betriebliche Auszubildende der entsprechenden Fachrichtung (regelmäßig im letzten Ausbildungsjahr) eingesetzt werden, um Einblicke in ihren Ausbildungsalltag geben zu können.

B.2.4.2.2 Modul 2 „Berufsfelderkundungen“

Entfällt.

B.2.4.2.3 Modul 3 „Talentwerkstatt“

An den Vorbereitungstagen und an dem Nachbereitungstag hat der Auftragnehmer in folgendem Umfang Personal einzusetzen:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| • bis zu 6 Teilnehmende | 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter |
| • 7 – 12 Teilnehmende | 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter |
| • 13 - 18 Teilnehmende | 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter |
| • usw. | |

Die Gruppengröße je Mitarbeiterin/Mitarbeiter darf sechs Teilnehmende nicht überschreiten. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind so einzusetzen, dass möglichst gleichmäßig große Gruppen gebildet werden können.

Je Mitarbeiterin/Mitarbeiter wird von weiteren Personalaufwänden in Höhe von jeweils 50 % ausgegangen (u. a. zur Begleitung der Teilnehmenden an den Praxistagen, zur Durchführung der Vorbereitungsveranstaltungen, für die Akquise der Kooperationsbetriebe/schulischen Ausbildungseinrichtungen und für erforderliche Vor- und Nacharbeit).

Zur Betreuung der Teilnehmenden können Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und/oder Lehrkräfte zum Einsatz kommen.

B.2.4.2.4 Modul 4 „Erkundung zu Studium und Beruf an Hochschulen und in Betrieben“

Zusätzlich zur Betreuung der Teilnehmenden durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Betriebe bzw. Kontaktpersonen der Hochschulen an den Praxistagen ist durch den Auftragnehmer je Durchführungstag in folgendem Umfang Personal einzusetzen:

- | | |
|--------------------------|------------------------------------|
| • bis 48 Teilnehmende | 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| • 49 bis 64 Teilnehmende | 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| • 65 bis 80 Teilnehmende | 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| • usw. | |

Die Gruppengröße je Mitarbeiterin/Mitarbeiter darf 16 Teilnehmende nicht überschreiten. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind so einzusetzen, dass möglichst gleichmäßig große Gruppen gebildet werden können.

Je Mitarbeiterin/Mitarbeiter wird von weiteren Personalaufwänden in Höhe von jeweils 25% ausgegangen (u. a. für die Vorstellung und Abstimmung der Maßnahmekonzeption bei den Schulen, für die Akquise der Kooperationsbetriebe/Hochschulen und für erforderliche Vor- und Nacharbeit).

Zur Betreuung der Teilnehmenden müssen Lehrkräfte zum Einsatz kommen.

B.2.4.2.5 Modul 5 „Berufswahl- und Selbstmarketingcheck“

Entfällt.

B.2.4.2.6 Modul 6 „MINT for Girls“

Zusätzlich zur Betreuung der Teilnehmerinnen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der MINT-Betriebe bzw. Kontaktpersonen der Hochschulen an den Praxistagen ist durch den Auftragnehmer je Durchführungstag in folgendem Umfang Personal einzusetzen:

- bis 16 Teilnehmerinnen 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- 17 bis 32 Teilnehmerinnen 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 33 bis 48 Teilnehmerinnen 3 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- usw.

Die Gruppengröße je Mitarbeiterin/Mitarbeiter darf 16 Teilnehmerinnen nicht überschreiten. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind so einzusetzen, dass möglichst gleichmäßig große Gruppen gebildet werden können.

Je Mitarbeiterin/Mitarbeiter wird von weiteren Personalaufwänden in Höhe von jeweils 15% ausgegangen (u. a. für die Vorstellung und Abstimmung der Maßnahmekonzeption bei den Schulen, für die Akquise der Kooperationsbetriebe/Hochschulen und für erforderliche Vor- und Nacharbeit).

Zur Betreuung der Teilnehmerinnen müssen Lehrkräfte zum Einsatz kommen.

B.2.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.

B.2.5.1 Allgemeine Regelungen

Die Maßnahme wird jeweils an der sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ergebenden Schule durchgeführt.

Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Nutzung der Räumlichkeiten in der Schule erfolgt mietfrei. Die konkrete Absprache zur Nutzung der Räumlichkeiten der Schule erfolgt nach Zuschlagserteilung mit der jeweils beteiligten Schule.

Soweit die Maßnahme mit einer Ausstattung stattfindet, die vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, hat diese ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker), welche für die Teilnehmenden eingesetzt werden, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn der PC mindestens mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (z. B. MS-Office, OpenOffice.org) ausgestattet ist und mindestens die vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardwarevoraussetzungen erfüllt. Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten.

Elementare Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (z.B. Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenskannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik) sind einzuhalten.

Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten. Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlsschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung der von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte u. ä. einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei den Teilnehmenden zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

B.2.5.2 Datenschutzrechtliche Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten in Clouds abgespeichert werden. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendennummern erfolgen.
- Wenn personenbezogene Daten in Clouds gespeichert werden bzw. bei Nutzung von Online-Kommunikationstools ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden nur auf eigenen Plattformen des Auftragnehmers gespeichert werden und nicht auf eigenen Plattformen Dritter (on-premise-Lösungen als Sonderform der Private Cloud). Eingesetzte Server müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), zumindest aber im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich den Nachweis zu erbringen, ob eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der [Orientierungshilfe des BfDI](#) erfüllt. Dieses könnte z. B. durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch den Datenschutzbeartragten des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gem. Art 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gem. Art 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sog. Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (z. B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „on-premise-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU, zumindest aber im EWR liegen.
Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener bzw. -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Art. 13 bis 21 der DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (z. B. Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine on-premise-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung bzw. Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO) etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert bzw. dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die bspw. im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (z. B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeninhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeninhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte teilnehmende Personen zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

B.2.6 Durchführung der Maßnahme

Für die Zielerreichung ist eine gute Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie eine im schulischen Umfeld enge Vernetzung mit allen Akteuren des regionalen Ausbildungsmarktes und den zahlreichen verschiedenen Akteuren wichtig (z. B. Lehrkräften in den Schulen, Berufseinstiegsbegleiterinnen/Berufseinstiegsbegleitern und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern). Durch die Nutzung und Bündelung der bestehenden Netzwerkstrukturen sollen Synergieeffekte erzielt werden.

Der Auftragnehmer darf die administrative Unterstützung der Schule bei seinen eigenen Aufgaben nicht voraussetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (u. a. Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auf eine umweltschonende Durchführung der Maßnahmen und

effiziente Nutzung von Ressourcen zu achten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch Teilnehmenden mit Behinderung das Angebot in Anspruch nehmen können. Hierfür holt der Auftragnehmer frühzeitig von der Schule anonymisierte Hinweise über die sonderpädagogischen Förderbedarfe der Lerngruppe ein.

Sofern der Zugang in die Räumlichkeiten z. B. von rollstuhlfahrenden Personen oder Menschen mit einer starken Sehbehinderung selbstständig nicht möglich ist, ist der Zugang durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit den potentiellen Teilnehmenden sowie der Schule bzw. dem Betrieb zu gewährleisten.

Die Maßnahme ist räumlich und zeitlich voneinander getrennt von anderen Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung gem. § 48 SGB III durchzuführen. Ausnahmen sind nur durch gesonderte Genehmigung durch den Auftraggeber möglich. Die Ausnahmegenehmigung des Auftraggebers bedarf der Schriftform und ist vor Durchführung der Maßnahme durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber einzuholen.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den **Vordruck Nord_BO_F.8** (Erhebungsbogen Bankverbindung und Kontaktperson) beim zuständigen Bedarfsträger (Niedersachsen-Bremen.KoBo@arbeitsagentur.de) einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

Einreichung Trägerzulassung

Fünf Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Erreichbarkeit

Spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn muss der Auftragnehmer in der Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch erreichbar sein. Der Auftragnehmer hat in dieser Zeit die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen und Absprachen mit den Akteuren zu treffen.

Auswahl der Teilnehmenden

Die jeweilige **Anzahl an Teilnehmenden je Schule und Maßnahme** ist aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ersichtlich.

Die Teilnehmenden werden durch die Schule dem Auftragnehmer schriftlich benannt. Bei der Auswahl der Teilnehmenden steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung von Teilnehmenden durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

Die erneute Teilnahme von Teilnehmenden ist möglich.

Nachhaltung der Maßnahmeumsetzung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bedarfsträger umgehend zu unterrichten, falls er Kenntnis davon erlangt, dass einzelne Maßnahmen innerhalb des sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ergebenden Schulhalbjahres nicht umgesetzt werden können.

Flexibilisierung

Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, Maßnahmen an andere Schulen am Maßnahmeort nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu verschieben; bei:

- Schließung einer Schule
- Zusammenlegung mehrerer Schulen
- Wegfall des Bedarfs (im Ausnahmefall)

Eine Verschiebung von Maßnahmen an Schulen, die bisher nicht im Leistungsverzeichnis/Losblatt aufgeführt sind oder außerhalb des Maßnahmeorts nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt liegen, setzt das Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus.

Das konkrete Vorgehen ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber individuell abzustimmen.

Berichtspflichten

Der Auftragnehmer hat eine Teilnahmeliste mit folgenden Informationen zu führen:

- Vergabenummer, Los und lfd. Nummer
- Modulbezeichnung

- Durchführungszeitraum der Maßnahme
- Name der Schule
- Klassen-/Jahrgangsstufe
- Name
- Vorname
- Geschlecht (weiblich, männlich, divers)

Für die Maßnahmeprüfung ist diese vollständige (personalisierte) Teilnahmeliste pro Maßnahme als beweiskräftige Unterlage zum Nachweis der tatsächlichen Teilnahme vorzuhalten.

Diese Listen sind vom Auftragnehmer noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages vorzuhalten und im Anschluss daran aus seinen Systemen zu löschen.

Zudem ist zur statistischen Erfassung der Teilnehmenden und als zahlungsbegründende Unterlage spätestens vier Wochen nach Maßnahmeende eine pseudonymisierte Liste an den Operativen Service Hannover (im Rahmen der Rechnungslegung s. § 22 der Vertragsbedingungen), den Bedarfsträger und an die KoBo zu übermitteln.

Diese Liste muss folgende Informationen enthalten:

- Bildungsträger
- Vergabenummer, Los und lfd. Nummer
- Modulbezeichnung
- Durchführungszeitraum der Maßnahme
- Anzahl aller Teilnehmenden (gesamt und differenziert nach Geschlecht)

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Vertragslaufzeit gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt übersendet der Auftragnehmer einen Abschlussbericht (**Vordruck Nord_BO-NDS_3**), der die im Maßnahmeverlauf gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

Zugang zur Maßnahme

Die zuständigen Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KoBo, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und des Regionalen Einkaufszentrums haben das Recht, an allen Maßnahmen auch unangekündigt teilzunehmen.

Auf Wunsch ist den zuständigen Beratungsfachkräften der Agentur für Arbeit in angemessenem Rahmen Gelegenheit zu geben, sich aktiv einzubringen.

Recht am eigenen Bild

Sofern im Rahmen der Maßnahmeumsetzung Bildaufnahmen gemacht werden, ist eine Nutzung nur mit Einverständnis der Teilnehmenden bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten zulässig.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Mitteilungen an die Presse sind vorab mit der Schule, dem Bedarfsträger sowie der KoBo abzustimmen.

B.2.7 Vergütung/Angebotspreis

Der Angebotspreis ist der Maßnahmepreis (in Euro Brutto).

Der Maßnahmepreis umfasst den Durchlauf aller Teilnehmenden unter der jeweiligen lfd. Nummer im Leistungsverzeichnis/Losblatt. Der Angebotspreis ist ein Festpreis.

Ein Leistungsverzeichnis/Losblatt kann mehrere Maßnahmen beinhalten. Der Losgesamtpreis ergibt sich aus der Summe der einzelnen Maßnahmen.

Die Finanzierung erfolgt zu 50 % durch das Land Niedersachsen und zu 50 % durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die Zahlungsmodalitäten sind den Vertragsbedingungen (Teil C) zu entnehmen. Die Teilnahme an der Maßnahme ist für die Teilnehmenden entgeltfrei zu gewährleisten.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen.

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere:

- alle erforderlichen Lehr- und Lernmittel
- Kosten für Räume, Personal inkl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.
- im Einzelfall erforderliche Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung (s. B.3)
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (z. B. Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen

Die Zahl der vorgesehenen Teilnehmenden ist dem Leistungsverzeichnis/ Losblatt zu entnehmen. Ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmenden um bis zu 10 Prozent höher als die sich aus dem Leistungsverzeichnis-/Losblatt ergebenden Zahl an Teilnehmenden hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme auch für die zusätzlichen Teilnehmenden zu gewährleisten. Änderungen an den vom Auftragnehmer vorzuhaltenden Kapazitäten (z. B. Infrastruktur, Personal) und an der vertraglich vereinbarten Vergütung ergeben sich dadurch nicht.

Wird die geplante Zahl an Teilnehmenden unterschritten bleibt es bei der vertraglich vereinbarten Vergütung.

Die Leistungen der an der Maßnahme beteiligten Betriebe sind von diesen unentgeltlich zu erbringen.

Fahrkosten für die Teilnehmenden können nicht übernommen werden und sind nicht in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Zahlung erfolgt nachträglich auf Rechnung (s. Vertragsbedingungen Teil C).

B.2.8 Umsatzsteuerregelung

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z. B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG

erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.2.9 Regelungen zur Aufsichtspflicht

Die Maßnahme wird als schulische Veranstaltung durchgeführt. Die Aufsichtspflicht der Schule gem. § 62 NSchG sowie das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung nach § 43 Abs. 2 NSchG bleiben unberührt.

B.3 Inhalte der Maßnahmen und deren Qualitätsstandards

Das Leistungsverzeichnis/Losblatt kann mehrere Maßnahmen beinhalten.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt werden und abgeschlossen sein müssen, ist im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegt.

Bei allen Maßnahmen, bei denen für die Teilnehmenden ausgehend von deren individueller Interessenlagen Betriebe (z. B. für Praxistage/Erkundungstage) zu akquirieren sind, müssen diese vom Wohnort der Teilnehmenden in angemessener Zeit erreicht werden können. Bei der Auswahl von Betrieben, die von Gruppen gemeinsam besucht werden, müssen diese von der jeweiligen Schule in angemessener Zeit erreicht werden können.

Sofern im Ausnahmefall bei der Maßnahmedurchführung Arbeits- und/oder Arbeitsschutzkleidung für die Teilnehmenden erforderlich sein sollte und diese nicht vom Betrieb gestellt wird, ist dies vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Die Modulbeschreibungen sind in die Abschnitte

- B.3.1 Modul 1 „Praktische Berufsweltorientierung“
- B.3.2 Modul 2 „Berufsfelderkundung“
- B.3.3 Modul 3 „Talentwerkstatt“
- B.3.4 Modul 4 „Erkundung zu Studium und Beruf an Hochschulen und in Betrieben“
- B.3.5 Modul 5 „Berufswahl- und Selbstmarketingcheck“
- B.3.6 Modul 6 „MINT for Girls“

unterteilt.

B.3.1 Modul1: Praktische Berufsweltorientierung

B.3.1.1 Zielsetzung

Durch das Absolvieren des Moduls sollen die Teilnehmenden:

- realistische Einblicke in verschiedene Berufsbilder und Branchen bekommen,
- erste Eindrücke über eigene Stärken und berufliche Neigungen erhalten,
- Berufsfelder und Branchen kennen lernen, die für den weiteren Berufsorientierungsprozess in Betracht kommen können,
- Orientierungshilfen für zielführende Praktika erhalten und
- erste Hinweise zu realisierbaren beruflichen Möglichkeiten bekommen.

B.3.1.2 Zielgruppe

Vorrangig Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 8.

B.3.1.3 Modulbeschreibung

Der Auftragnehmer hat seine Maßnahmekonzeption (einschließlich der geplanten Stationen) grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn den Verantwortlichen der Schule (einschließlich der Lehrkräfte) vorzustellen und mit ihnen abzustimmen. Dabei ist der Schule durch den Auftragnehmer für die Abfrage, welche Stationen die Teilnehmenden durchlaufen wollen, ein Vordruck zur Verfügung zu stellen. Von den sieben zu durchlaufenden Stationen (Ausnahme: bei weniger als 56 Teilnehmenden sechs Stationen) können die Teilnehmenden drei Stationen selbst auswählen. Die Übrigen werden vom Auftragnehmer festgelegt. Spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme stellt die Schule dem Auftragnehmer die ausgefüllten Vordrucke zur Verfügung. Unterrichtsfreie Zeiten sind bei der zeitlichen Planung zu berücksichtigen.

Der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ist eine Teilnahme zu ermöglichen.

An den einzurichtenden Stationen sind jeweils unterschiedliche Berufe vorzustellen. Diese müssen mindestens fünf verschiedene Berufsfelder abdecken. Die Anzahl der vorzustellenden unterschiedlichen Berufe sowie die Anzahl der Berufsfelder ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden (s. B.2 Durchführung der Maßnahme - Produktbezogene Rahmenbedingungen). Die Systematik der Berufsfelder orientiert sich an der jeweils gültigen Darstellung auf der Internetseite von meinBERUF (<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufe-und-wege/berufsfelder>). Die Gestaltung der einzelnen Stationen hat durch regionale Kooperationsbetriebe oder schulische Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (einschließlich der von Kooperationsbetrieben/schulischen Ausbildungseinrichtungen einzurichtenden Stationen) verantwortlich.

Ein Kooperationsbetrieb/eine schulische Ausbildungseinrichtung darf maximal zwei Stationen einrichten.

Die Auswahl der an den einzelnen Stationen vorgestellten Berufe ist an den Gegebenheiten des regionalen Ausbildungsmarktes und den Anforderungen des jeweiligen Schultyps auszurichten.

Alle Teilnehmenden erhalten am Durchführungstag eine gemeinsame Einführung und Einstimmung auf den Durchlauf der Stationen. Den Teilnehmenden werden jeweils

- ein Ablaufplan mit der Reihenfolge der von ihnen zu durchlaufenden Stationen sowie
- ein Reflektionsbogen

ausgehändigt.

Der auszufüllende Reflektionsbogen hat neben der persönlichen Auswertung nach Maßnahmeende zusätzliche folgende Funktionen:

- Dokumentation der durchlaufenen Stationen mit den persönlich gewonnenen Erkenntnissen
- Grundlage für den Abwägungsprozess eines künftigen Praktikums
- Aufnahme in das Dokumentationsmedium zur beruflichen Orientierung (z. B. Berufswahlpass)

Im unmittelbaren Anschluss an die Einführung sollen die Teilnehmenden ihre Stationen durchlaufen, an denen sie mit handlungsorientierten Aufgaben betraut werden, aus deren Bearbeitung erste Rückschlüsse über grundsätzlich in Frage kommende Berufe/Berufsfelder gewonnen werden können.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der zeitliche Rahmen an den einzelnen Stationen eingehalten wird.

Die Aufgaben und die Ausgestaltung der einzelnen Stationen werden nicht einheitlich vorgegeben, sondern sind im Angebotskonzept darzustellen und fließen in die Bewertung des Angebotskonzepts ein.

Die Aufgabenstellungen an den einzelnen Stationen sind so auszuwählen, dass hierfür keine fachlichen/beruflichen Vorkenntnisse erforderlich sind und dem Bildungsniveau der jeweiligen Zielgruppe entsprechen.

Die Aufgabenstellungen sollen die Teilnehmenden dabei unterstützen, sich als kompetent zu erleben und eigene Stärken und Ressourcen zu erkennen.

B.3.2 Modul 2 „Berufsfelderkundungen“

Entfällt.

B.3.3 Modul 3 Talentwerkstatt

B.3.3.1 Zielsetzung

Durch das Absolvieren des Moduls sollen die Teilnehmenden

- ihre berufsbezogenen Potentiale erkennen und verifizieren,
- einen Ausbildungsberuf eines zu den individuellen Fähigkeiten passenden Berufsfelds kennenlernen,
- ihre Fähigkeiten und Potentiale durch die Einbindung in realistische Arbeitsabläufe eines regionalen Ausbildungsbetriebs unter Beweis stellen,
- in der Auswertungsphase die Passgenauigkeit der kennengelernten Ausbildungsberufe zu ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen reflektieren und so

zu einer fundierten Berufswahlentscheidung gelangen.

B.3.3.2 Zielgruppe

Vorrangig Schülerinnen und Schüler der Abgangsklasse, die noch keine konkrete Vorstellung darüber haben, welchen Ausbildungsberuf sie nach ihrem Schulabschluss ergreifen möchten. Eine Förderung ganzer Jahrgänge bzw. Klassen ist im Rahmen dieses Moduls ausgeschlossen.

B.3.3.3 Modulbeschreibung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (einschließlich der Erkundungstage) verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat seine Maßnahmekonzeption grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn den Verantwortlichen der Schule (einschließlich der Lehrkräfte) und der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit vorzustellen und mit ihnen abzustimmen.

Am ersten Vorbereitungstag, der bis zu sechs Wochen vor dem zweiten Vorbereitungstag stattfindet, gilt es mit den Teilnehmenden ihren bisherigen Prozess zur Beruflichen Orientierung zu reflektieren. Davon ausgehend und unter Einbeziehung der individuellen berufsbezogenen Potentiale und Interessen ist der Auftragnehmer nun gehalten, individuell passende Praktikumsplätze für die Durchführungstage zu akquirieren.

Am zweiten Vorbereitungstag, der bis zu zwei Wochen vor den drei Praxistagen stattfinden kann, gilt es, die Teilnehmenden auf die Praxistage vorzubereiten. Dazu zählen:

- Recherche zum individuellen Praktikumsberuf und –betrieb
- handlungsorientierte Klärung möglicher Fragen zu den Praxistagen (Anfahrt, (Berufs-) Bekleidung, Verhalten im Betrieb etc.)
- Vorbereitung und Vortrag einer Eigenpräsentation (individuelles Profil im Bezug zum Praktikumsberuf und –betrieb)
- Entwicklung von individuellen Reflektions- und Beobachtungsaufgaben für die Praxisphase, auf deren Basis die Auswertung erfolgen kann

Während der drei Praxistage, die in einem regionalen Betrieb, der i. d. R. über eine Ausbildungsberechtigung verfügt, zu erfolgen haben, werden die Teilnehmenden in realistische Arbeitsabläufe eingebunden. So wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, ihre Interessen und Potentiale mit den Anforderungen des jeweiligen Berufs abzugleichen. Es können nur Betriebe akquiriert werden, die bereit sind, den Praktikanten eine kurze schriftliche Rückmeldung und Empfehlung zu geben.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden während der Erkundungstage mindestens einmal persönlich im Betrieb aufzusuchen, um einen erfolgreichen Verlauf zu unterstützen.

Der Nachbereitungstag dient der Auswertung der Praxisphase. Der Auftragnehmer reflektiert gemeinsam mit den Teilnehmenden die individuellen Rückmeldungen und Empfehlungen der Betriebe sowie die gewonnenen Erkenntnisse der Teilnehmenden. Ziel ist es, dass die Teilnehmenden möglichst eine begründete Berufswahlentscheidung formulieren können.

B.3.4 Modul 4 „Erkundung zu Studium und Beruf an Hochschulen und in Betrieben“

B.3.4.1 Zielsetzung

Durch das Absolvieren dieses Moduls sollen die Teilnehmenden

- ihren Stand im Prozess der Beruflichen Orientierung reflektieren,
- Bezüge zwischen ihren persönlichen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten und beruflichen Perspektiven in Hochschule und/oder Betrieben herstellen können,
- sich auf ihre Praxiskontakte vorbereiten, sie durchführen und auswerten, um dies auch auf spätere Anlässe übertragen zu können,
- ihre Kenntnisse über passende Ausbildungen und Studiengänge erweitern und
- Erkenntnisse über für sie passende Ausbildungsformen (Ausbildung, Studium, duale Formen) gewinnen.

B.3.4.2 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen.

B.3.4.3 Modulbeschreibung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (einschließlich der Praxistage) verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat seine Maßnahmekonzeption grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn den Verantwortlichen der Schule (einschließlich der Lehrkräfte) vorzustellen und mit ihnen abzustimmen. Der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ist eine Teilnahme zu ermöglichen.

Am Vorbereitungstag leitet der Auftragnehmer die Teilnehmenden dabei an, ihren Stand im Berufswahlprozess zu analysieren. Hier sollen die in den vorangegangenen Veranstaltungen zur Beruflichen Orientierung gewonnenen Erkenntnisse zu Neigungen, Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmenden einfließen. Zur Konkretisierung kann auch das Selbsterkundungstool der BA eingesetzt werden. Zugleich dient dieser Tag der konkreten Vorbereitung der Praxisphase. Die Teilnehmenden sollen konkrete Beobachtungsaufgaben und Fragen für die Praxiserkundung entwickeln.

Der Vorbereitungstag kann innerhalb bestehender schulischer Lerngruppen stattfinden.

Der Auftragnehmer organisiert im Anschluss zwei Praxistage. Hiervon soll ein Praxistag in einer Hochschule (Universität und/oder Fachhochschule) durchgeführt werden. Der andere Praxistag hat in einem Betrieb oder in mehreren Betrieben stattzufinden.

Bei der Auswahl der Hochschulen/Fachbereiche und/oder Betriebe sollen die Präferenzen der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

An einem Praxistag organisiert der Auftragnehmer einen Betriebsbesuch. Hier sollen die Teilnehmenden praxisnah den Betriebsalltag erleben und die im Betrieb angebotenen Ausbildungsberufe unter realen Bedingungen kennenlernen. Ergänzende Gespräche mit Betriebsvertreterinnen/Betriebsvertretern (auch Auszubildenden) liefern zusätzliche Informationen über Anforderungen, Chancen und Ausbildungswege.

Im Rahmen des Hochschulbesuches ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden erfahren, wie ein Studium aufgebaut ist (Dauer, Module, Credit Points etc.). Sie lernen das Studienangebot einer Hochschule kennen und erleben ein bis zwei reale Vorlesungen. Hier wird es nötig sein, den Teilnehmenden, deren Studienwunsch sich nicht genau im Studienprogramm der Hochschule wiederfindet, Alternativen aufzuzeigen.

Der Auftragnehmer organisiert begleitende Gespräche mit Hochschulvertreterinnen/Hochschulvertretern, die der Reflektion der Studieneindrücke und der ergänzen Informationen zu Studieninhalten, -ablauf und -bewerbung dienen. Am Ende des Besuchstages sollen die Teilnehmenden auch motiviert und in der Lage sein, sich selbst ein Schnupperstudium an einer Wunschhochschule zu organisieren.

Als Gesprächsteilnehmende der Hochschule kommen Studien(fach)beraterinnen/Studien(fach)berater und -vertreterinnen/-vertreter, Studierende der besuchten Fächer, Studiencouts oder Fakultätsvertreterinnen/Fakultätsvertreter in Frage.

Dieser Praxistag kann ausschließlich zu Semesterzeiten (*an Universitäten in der Regel die Monate April bis Juni sowie November bis Januar*) durchgeführt werden.

Sofern in zumutbarer Nähe zum Maßnahmeort keine Hochschule einen Praxistag ermöglicht bzw. die Schule einen weiteren Betriebsbesuch wünscht, kann von einem Hochschulbesuch abgesehen werden. Stattdessen ist dann ein weiterer Betriebsbesuch mit klarem Bezug zur Hochschule (z. B. Labore, Arbeitsplätze für wissenschaftliches Arbeiten) durchzuführen.

Pro maximal 16 Teilnehmenden ist mindestens ein Betrieb einzubeziehen. Es dürfen nur Betriebe eingebunden werden, die aktuell jeweils in mindestens zwei Berufsfeldern ausbilden. Die Systematik der Berufsfelder orientiert sich an der jeweils gültigen Darstellung auf der Internetseite von meinBERUF (<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufe-und-wege/berufsfelder>).

Alle einzubeziehenden Betriebe sind aus verschiedenen Branchen auszuwählen.

Die Lehrkräfte des Auftragnehmers begleiten die Teilnehmenden an den Praxistagen und stehen für organisatorische und inhaltliche Fragen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer führt im Anschluss an die Praxistage zeitnah einen Auswertungstag durch, der der Reflektion der Erfahrungen, der Ergebnissicherung der persönlichen Erkenntnisse und der Entwicklung der weiteren Perspektiven dient.

B.3.5. Modul 5 „Berufswahl-und Selbstmarketingcheck“

Entfällt.

B.3.6 Modul 6 „MINT for Girls“

B.3.6.1 Zielsetzung

Durch das Absolvieren dieses Moduls sollen die Teilnehmerinnen mit einem grundsätzlichen Interesse an MINT-Berufen

- Bezüge zwischen ihren persönlichen Neigungen, Interessen sowie Fähigkeiten und beruflichen Perspektiven in Betrieb und Hochschule zu MINT-Berufen herstellen können,
- sich auf ihre Praxiskontakte vorbereiten, sie durchführen und auswerten, um dies auch auf spätere Anlässe übertragen zu können,

- Tätigkeiten und Anforderungen von Berufen des MINT-Bereichs durch praktisches Handeln kennenlernen,
- Erkenntnisse über für sie passende Ausbildungsformen (Ausbildung, Studium, duale Formen) und realisierbare berufliche Möglichkeiten gewinnen und
- Entscheidungshilfen für ihre spätere Berufswahl erhalten.

B.3.6.2 Zielgruppe

Schülerinnen der Jahrgangsstufe

- 10 und 11 von Gymnasien,
- 11 von Kooperativen Gesamtschulen und Integrierten Gesamtschulen sowie
- 10 von allgemeinbildenden Schulen, die den Besuch der gymnasialen Oberstufe anstreben.

Das Modul richtet sich nicht an ganze Klassen oder Kurse, sondern nur an einen Kreis von Teilnehmerinnen, für deren vertiefte Berufliche Orientierung die Praxiserfahrung im MINT-Bereich zielführend ist.

B.3.6.3 Modulbeschreibung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (einschließlich der Erkundungstage in den Betrieben und der MINT-Ausbildungseinrichtung im Hochschulbereich) verantwortlich.

Er hat seine Maßnahmekonzeption grundsätzlich bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn den Verantwortlichen der Schule (einschließlich der Lehrkräfte) vorzustellen und mit ihnen abzustimmen. Der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ist eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer hat für die Teilnehmerinnen Betriebe sowie die MINT-Ausbildungseinrichtung im Hochschulbereich zu akquirieren.

Der erste Tag dient der konkreten Vorbereitung der Praxisphase:

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmerinnen die akquirierten Betriebe sowie die zu besuchende Hochschule vor.

Durch eine Internetrecherche sollen die Teilnehmerinnen die Möglichkeiten und Anforderungen von MINT-Ausbildungsberufen und Studiengängen im Allgemeinen und bezogen auf die akquirierten Betriebe sowie die zu besuchende Hochschule herausarbeiten. Die Internetrecherche wird vorrangig anhand des Internetangebotes der BA (inklusive meinBERUF, studienwahl.de und abi.de) sowie dem Hochschulkompass und den Angeboten der Stiftung Hochschulstart, der Koordinierungsstelle für Studium in Niedersachsen und den Websites von Hochschulen, Kammern und Betrieben durchgeführt. Die enthaltenen Informationen sollen durch die Teilnehmerinnen nach einzelnen Kriterien (Informationsgehalt, Aktualität, Verständlichkeit, Objektivität, Differenziertheit) bewertet werden.

Für die Internetrecherche sollen sie sich mit den vom Auftragnehmer bereit zu stellenden Arbeitsbögen und Rechercheaufträgen konstruktiv auseinandersetzen.

Der Auftragnehmer organisiert im Anschluss je einen Praxistag in mehreren Betrieben und an mindestens einer Hochschule (Universität und/oder Fachhochschule) mit diversen MINT-Studienangeboten.

An einem Praxistag organisiert der Auftragnehmer einen Betriebsbesuch. Hierbei sollen die Teilnehmerinnen praxisnah den Betriebsalltag erleben und die im Betrieb angebotenen MINT- Ausbildungsberufe unter realen Bedingungen kennenlernen. Unter Gewährleistung von Arbeitsschutz und –sicherheit sollen praktische Tätigkeiten in einer Ausbildungswerkstatt ausgeführt werden. Ergänzende Gespräche mit Betriebsvertreterinnen/Betriebsvertretern (auch Auszubildenden) liefern zusätzliche Informationen über Anforderungen Chancen und Ausbildungswege.

Es ist geeignetes Personal der besuchten Betriebe einzubeziehen, das den Teilnehmerinnen praxisnahe Einblicke vermitteln kann.

Pro maximal 16 Teilnehmerinnen ist ein Betrieb einzubeziehen, Es dürfen nur Betriebe eingebunden werden, die aktuell jeweils in mindestens zwei unterschiedlichen MINT-Berufen aus verschiedenen Berufsfeldern ausbilden. Die Systematik der Berufsfelder orientiert sich an der jeweils gültigen Darstellung auf der Internetseite von meinBERUF (<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufe-und-wege/berufsfelder>).

An einem weiteren Praxistag organisiert der Auftragnehmer einen Besuch an einer Hochschule mit diversen MINT-Studienangeboten. Dabei erfahren die Teilnehmerinnen, wie ein Studium aufgebaut ist (Dauer, Module, Credit Points etc.), sie lernen das MINT-Studienangebot einer Hochschule kennen und arbeiten in den

Forschungs- bzw. Ausbildungslaboren mit. Dadurch sollen die Teilnehmerinnen unterschiedliche Verfahrensweisen und Arbeitsfelder erkunden und sich selbst erproben.

Der Auftragnehmer organisiert begleitende Gespräche insbesondere mit Hochschulvertreterinnen/Hochschulvertretern, die der Reflektion der Studieneindrücke und der ergänzen Informationen zu Studieninhalten, -ablauf und -bewerbung dienen. Es sollen weibliche Vorbilder aus dem MINT-Bereich eingebunden werden, die von ihren persönlichen Erfahrungen berichten.

Am Ende des Besuchstages sollen die Teilnehmerinnen auch motiviert und in der Lage sein, sich selbst ein Schnupperstudium an einer Wunschhochschule zu organisieren.

Dieser Praxistag kann ausschließlich zu Semesterzeiten (*an Universitäten in der Regel die Monate April bis Juni sowie November bis Januar*) durchgeführt werden.

Den Teilnehmerinnen, deren Studienwunsch sich nicht genau im Studienprogramm der Hochschule wiederfindet, sind Alternativen aufzuzeigen.

Sofern in zumutbarer Nähe zum Maßnahmeort keine Hochschule einen Praxistag ermöglicht, ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Bedarfsträger und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover im begründeten Ausnahmefall eine alternative Durchführung möglich.

Diese umfasst mindestens

- einen Betriebsbesuch mit klarem Bezug zum MINT-Bereich einer Hochschule (z. B. Labore, wissenschaftliches Arbeiten) und
- einen virtuellen Besuch der Internetpräsenz einschließlich einer an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientierte Auswertung der Internetangebote einer Hochschule. In diesem Fall sollen Studentinnen und Studenten eingeladen werden (ggf. auch online zugeschaltet), die über Ihren Hochschulalltag berichten und Fragen der Teilnehmenden beantworten.

Dadurch sollen die vorgenannten Ziele auf diesem Wege erreicht werden.

Die Lehrkräfte des Auftragnehmers begleiten die Teilnehmerinnen an den Praxistagen und stehen für organisatorische und inhaltliche Fragen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer führt im Anschluss an die Praxistage zeitnah einen Auswertungstag durch, der der Reflektion der Erfahrungen, der Ergebnissicherung der persönlichen Erkenntnisse und der Entwicklung der weiteren Perspektiven dient.